

Zitat aus dem Landesvertragslehrpersonengesetz LVG	Fragestellungen	Antworten
<b>Urlaubsregelung in den Sommerferien</b>		
<p><b>§ 42 (2)</b> Vertragslehrpersonen haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.</p>	<p>Müssen Lehrpersonen in der ersten Ferienwoche an der Schule anwesend sein?</p> <p>Müssen Lehrpersonen im Dienstrecht Neu (pd) ihren Dienst am Montag in der letzten Ferienwoche an ihrer Schule antreten?</p> <p>Zu welchen Arbeiten kann eine Lehrperson in der letzten Ferienwoche verpflichtet werden?</p> <p>Muss ich an der Schule bleiben, wenn keine standortbezogenen Arbeiten gegeben sind?</p>	<p>Nein, wenn die Lehrperson die sie betreffende Schlussgeschäfte (Zeugnis, Stammkarte, Wochenbuch, ...) fertiggestellt hat, beginnt der Urlaub während der Hauptferien.</p> <p>Nein. Das Gesetz spricht lediglich davon, dass mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres der Urlaubsanspruch während der großen Ferien endet. Das heißt, inklusive dieses Montags besteht der Urlaubsanspruch.</p> <p>Im Erlass des BMBF wird die Ferienregelung der Vertragslehrpersonen an die der Leiter/innen angelehnt. Laut LDG hat ein Leiter / eine Leiterin die letzten drei Ferientage am Dienstort anwesend zu sein. Daran kann man sich orientieren.</p> <p>Im Gesetz werden "standortbezogene Tätigkeiten" gemäß § 8 (10) LVG" genannt: Das sind insbesondere die Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, die Teilnahme an Konferenzen, Teambesprechungen, schulinterner Fortbildung und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten.</p> <p>Gegebenenfalls ist die Durchführung der Wiederholungsprüfungen möglich, allerdings immer unter der Berücksichtigung des § 23, 1a/1c SchUG. (Beschluss im Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss, ...)</p> <p>Die Lehrperson hat keine administrativen Leiteraufgaben zu erledigen. Persönliche Stundenvorbereitungen können weiterhin zu Hause erledigt werden.</p> <p>Nein. Die Lehrperson muss allerdings erreichbar sein.</p>